



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 2000

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120	1. 3. 2000	Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Fachapothekerin/zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen (WOAÖGW)	346
24	28. 3. 2000	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Beihilfen für die Eingliederung junger Zuwanderer	354

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Januar 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2120

**Verordnung
über die Weiterbildung und Prüfung
zur Fachapothekerin/zum Fachapotheker
für Öffentliches Gesundheitswesen (WOÄGW)**

Vom 1. März 2000

Inhalt

**Erster Teil
Weiterbildung**

- § 1 Zweck
- § 2 Inhalt der Weiterbildung
- § 3 Voraussetzungen, Dauer und Durchführung der Weiterbildung
- § 4 Weiterbildungsstätten
- § 5 Zeugnisse
- § 6 Urkunde

Zweiter Teil

Allgemeine Prüfungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Bildung und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Widerspruchsausschusses
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß
- § 12 Ergebnis der Prüfung
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Niederschrift
- § 15 Entscheidungen über Rechtsbehelfe

Dritter Teil

Inhalt der Prüfung

- § 16 Prüfungsfächer
- § 17 Mündliche Prüfung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 18 Übergangsregelung
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 4)
Anlage 2 (zu § 12 Abs. 1)
Anlage 3 (zu § 18 Abs. 1)

Aufgrund des § 47 Abs. 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204) wird verordnet:

**Erster Teil
Weiterbildung**

**§ 1
Zweck**

Die Weiterbildung für Apothekerinnen und Apotheker in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen für die Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 2

Inhalt der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ soll Apothekerinnen und Apotheker befähigen, in ihrem Beruf öffentliche Aufgaben, insbesondere in arzneimittel-, medizinprodukt-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, und gefahrstoffrechtlichen Fragen zu erfüllen, Planungsaufgaben zu

erledigen sowie Träger öffentlicher Aufgaben in diesen Fragen zu beraten. Die Weiterbildung dient auch der Erlangung von verwaltungsrechtlichen Kenntnissen und solchen, die im Zusammenhang mit der Arzneimittelsicherheit, der Sozialpharmazie sowie der ordnungsgemäßen Versorgung von Mensch und Tier mit Arzneimitteln stehen.

(2) Die Weiterbildung umfaßt praktische Berufstätigkeit und theoretische Unterweisungen.

§ 3

**Voraussetzungen, Dauer
und Durchführung der Weiterbildung**

(1) Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildung ist die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Apothekerin oder Apotheker (Approbation).

(2) Die Weiterbildung dauert drei Jahre.

(3) Die Weiterbildung erfolgt ganztägig in hauptberuflicher Stellung. Sie kann in Teilzeit abgeleistet werden, wenn diese mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt und Gesamtdauer und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(4) Die Ziele der Weiterbildung werden in der Anlage 1 näher bestimmt. Die praktische Berufstätigkeit erfolgt in einer Weiterbildungsstätte (§ 4). Anlage 1

(5) Während der Weiterbildung ist die Teilnahme an sechs fachbezogenen Seminaren zu den Themen der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenfeldern erforderlich. Die Seminare bedürfen der vorherigen Anerkennung durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Mindestens ein Seminar soll an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf durchgeführt werden, Kenntnisse über Strukturen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Rechts- und Verwaltungskunde vermitteln und mindestens einhundert Stunden dauern. Die Gesamtdauer der Seminare muß zusammen mindestens zweihundert Stunden betragen.

(6) Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher fachlicher Anleitung von hauptberuflich im öffentlichen Gesundheitswesen tätigen Apothekerinnen oder Apothekern mit der Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(7) Für Apothekerinnen und Apotheker können Weiterbildungszeiten im Sinne des Heilberufsgesetzes für andere Gebiete bis zu einem Jahr angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(8) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Pflege, Schwangerschaft, Mutterschutz, Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub Sonderurlaub, Wehrdienst usw. kann, soweit sie sechs Wochen im Kalenderjahr übersteigt, grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass die Nichtanrechnung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde. Bereits erbrachte Weiterbildungszeiten bleiben erhalten. Der Jahresurlaub gilt nicht als Unterbrechung.

(9) Eine nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland begonnene Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ oder in einem analogen Gebiet wie z. B. „Öffentliches Pharmaziewesen“ kann bei Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen werden. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 4

Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten sind

1. Landesgesundheitsbehörden,
2. Bundesgesundheitsbehörden einschließlich der Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr,
3. Arzneimitteluntersuchungsstellen einschließlich der Einrichtungen der Bundeswehr,

4. untere Gesundheitsbehörden,
5. Zentralstelle der Länder für den Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann weitere geeignete Weiterbildungsstätten zulassen, insbesondere

- Apothekerkammern sowie
- Dienststellen von Sozialversicherungsträgern.

§ 5

Zeugnisse

(1) Die Weiterbildungsstätte stellt über die bei ihr abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis muß Angaben über

1. das Beschäftigungsverhältnis an der Weiterbildungsstätte,
2. die Beschäftigungszeit,
3. die Verteilung der Beschäftigungszeit auf wahrgenommene Funktionen oder Aufgaben,
4. Zeiten einer Unterbrechung (§ 3 Abs. 8) enthalten.

Der Weiterbildungsgang sowie die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind nach Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang darzustellen und zu beurteilen.

(3) Zeugnisse, die im Rahmen einer Weiterbildung als Apothekerin oder Apotheker für ein anderes Gebiet ausgestellt wurden, gelten als Zeugnisse im Sinne des Absatzes 1, soweit die Weiterbildung nach § 3 Abs. 7 angerechnet wird.

§ 6

Urkunde

(1) Die Bezeichnungen Fachapothekerin und Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung eine entsprechende Urkunde von der Apothekerkammer erhalten hat. Die Urkunde ist bei der Apothekerkammer zu beantragen.

Sie wird nach Vorlage des Zeugnisses nach § 12 oder im Rahmen der Übergangsregelung nach § 18 erteilt.

(2) Apothekerinnen und Apotheker, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Weiterbildung zur Fachapothekerin und zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen und für analoge Gebiete wie z. B. „Öffentliches Pharmaziewesen“ abgeschlossen haben, können ebenfalls bei der Apothekerkammer die Urkunde nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. Die Apothekerkammer stellt die Urkunde nach Vorlage des Nachweises der abgeschlossenen Weiterbildung und Zustimmung durch den Prüfungsausschuss aus.

Zweiter Teil

Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung wird bei dem Prüfungsausschuß für die Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ abgelegt, der beim Landesversorgungsamt, Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesprüfungsamt) eingerichtet wird.

§ 8

Bildung und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Widerspruchsausschusses

(1) Das Landesprüfungsamt bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretung auf Vorschlag

der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für fünf Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitz, je einer Prüferin oder einem Prüfer für jedes Prüfungsfach (Fachprüferin/Fachprüfer) und deren Stellvertretung.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitz mindestens zwei weitere Mitglieder vertreten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

(4) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt eine Fachapothekerin oder ein Fachapotheker mit der Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“. Zu Fachprüferinnen und Fachprüfern sollen Universitätslehrerinnen und -lehrer, Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Lehrkräfte der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf bestellt werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie die Abnahme von Prüfungen sind nicht öffentlich. Die nicht prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Beauftragte des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Rechtsaufsicht über den Prüfungsausschuß führt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(8) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird vom Landesprüfungsamt ein Widerspruchsausschuss aus drei Personen sowie ihren Stellvertretern bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein. Der Widerspruchsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. die Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs (Approbation),
2. der Nachweis über die Weiterbildung nach § 3,
3. ein Zeugnis nach § 5.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und ein Lebenslauf, in dem der berufliche Werdegang dargelegt ist, beizufügen.

§ 10

Prüfungstermin

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses setzt den Prüfungstermin fest. Er ist den zu Prüfenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, bekanntzugeben.

§ 11

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Treten zu Prüfende ohne Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Treten zu Prüfende aus wichtigem Grund mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Eine Prüfung gilt ferner als nicht unternommen, wenn Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach Anhörung zu Prüfender die Prüfung nicht beginnen oder abbrechen, weil sie wegen deren Erkrankung oder aus einem anderen von den zu Prüfenden nicht zu vertretenden Grund nicht sachgerecht durchführbar ist.

§ 12

Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuß legt unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 2

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Wurde die Prüfung nicht bestanden, darf sie einmal wiederholt werden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt, ob und wie lange zuvor erneut Weiterbildungszeiten zu leisten und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind.

§ 14

Niederschrift

(1) Die Prüfungsgegenstände sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Vorkommen nach § 11 sind ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15

Entscheidungen über Rechtsbehelfe

(1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Rechtsbehelf (Widerspruch) entscheidet der Widerspruchsausschuss.

Dritter Teil

Inhalt der Prüfung

§ 16

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Aufgaben der Apothekerin und des Apothekers im öffentlichen Gesundheitswesen,
2. Untersuchungs- und Überwachungspraxis,
3. Organisation und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. Rechts- und Verwaltungskunde,
5. Toxikologische und Ökologische Methoden
6. Sozialpharmazie

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die zu Prüfenden werden in den in § 16 genannten Fächern von den jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfern mündlich geprüft. Dabei soll die mündliche Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern in der Regel über drei der in § 16 genannten Prüfungsfächer durchgeführt werden und insgesamt etwa sechzig Minuten dauern.

(2) Die zu Prüfenden haben nachzuweisen:

1. vertiefte Kenntnisse über die Aufgaben der Apothekerin und des Apothekers im Öffentlichen Gesundheitswesen; dazu gehören insbesondere vertiefte Kenntnisse zur Beurteilung der Arzneimittel- und Medizinproduktequalität, zu Arzneimittel- und Medizinprodukterisiken sowie zur Bewertung pharmazeutischer Informationen,
2. vertiefte Kenntnisse über praktische Tätigkeiten im Öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere die Aufgaben der Arzneimittelüberwachungsbehörden und Arzneimitteluntersuchungsstellen,
3. vertiefte Kenntnisse des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts, des Apotheker-, Apotheken- und Transfusionsrechts, des Betäubungsmittel- und Grundstoffüberwachungsgesetzes sowie des Verwaltungsrechts und hinreichende Kenntnisse über weitere

für das Gesundheitswesen wesentliche Rechtsvorschriften, insbesondere des Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrechts sowie über Abgrenzungsfragen im Bereich der Arzneimittel, Medizinprodukte, Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika,

4. Kenntnisse der toxikologischen und ökologischen Methoden, insbesondere zur Entsorgung von Arzneimitteln sowie zur Umwelt- und Gefahrstoffberatung,
5. Kenntnisse in der Beobachtung, Dokumentation, Analyse und Bewertung des Arzneimittelkonsums der Bevölkerung und über die Aufklärung, Information und Beratung der Bevölkerung hinsichtlich eines verantwortlichen Arzneimittelkonsums sowie über die Bekämpfung des Drogen- und Arzneimittelmissbrauchs.

(3) Die zu Prüfenden sollen nach einer Vorbereitungszeit von etwa fünfzehn Minuten einen Lösungsvorschlag zu einem praktischen Problem des Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Betäubungsmittel-, Apotheken-, Gefahrstoff- oder Nebenrechts in einem Kurzvortrag darstellen.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Übergangsregelung

Apothekerinnen und Apotheker, die eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren in Vollzeit oder eine entsprechend längere mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit als Apothekerin oder Apotheker im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in den Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr und die regelmäßige Teilnahme an einem Seminar Rechts- und Verwaltungskunde an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf nachweisen, wird auf Antrag, der innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig ist, vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Die Apothekerkammer stellt nach Vorlage des Zeugnisses auf Antrag eine Urkunde nach § 6 aus. Eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung im Verwaltungsrecht oder eine weitere zweijährige ganztägige hauptberufliche Tätigkeit oder eine hauptberufliche Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 4 Jahren als Apothekerin oder Apotheker im öffentlichen Gesundheitsdienst oder im Gesundheitsdienst der Bundeswehr ersetzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar Rechts- und Verwaltungskunde an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf im Sinne des Satzes 1. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Anlage 3

§ 19

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Apotheker/zur Apothekerin für Öffentliches Gesundheitswesen und die Ausbildung zum Amtsapotheker/zur Amtsapothekerin (WOAÖGW) vom 14. November 1991 (GV. NRW. S. 536), geändert durch Verordnung vom 1. August 1994 (GV. NRW. S. 623), außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2000

Die Ministerin für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Anlage 1

(§ 3 Abs. 4)

Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den in § 2 genannten Aufgabenfeldern. Unabhängig von der Weiterbildungsstätte sind insbesondere die unter I. aufgeführten Aufgabenfelder zu berücksichtigen. Die unter II., III. und IV. aufgeführten Aufgabenfelder sind je nach Weiterbildungsstätte zu berücksichtigen

I. Allgemeine Aufgaben und Kenntnisse der Apothekerin / des Apothekers im Öffentlichen Gesundheitswesen einschließlich pharmazeutischer Aspekte der Gesundheitsberatung (Basiskenntnisse)

Diese beinhalten:

- Rechtskunde und Verwaltungskunde, hier speziell:
 - Staatskunde und Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln,
 - Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheker-, Apotheken- und Transfusionsrecht, Betäubungsmittelrecht, Chemikalienrecht, Heilmittelwerberecht,
 - weitere für das Gesundheitswesen wesentliche Rechtsvorschriften, insbesondere des Zivilrechts, Strafrechts und Sozialversicherungsrechts,
 - Abgrenzungsfragen im Bereich Arzneimittel, Medizinprodukte, Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika.
- Beobachtung, Bewertung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an internationaler Zusammenarbeit,
- Kenntnisse über den Gesamtaufgabenbereich und den Gesamtaufbau des Öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern, einschließlich der Arzneimittelüberwachungsbehörden und der Arzneimitteluntersuchungsstellen.

- Beurteilung der Arzneimittelqualität und Medizinproduktequalität und der möglichen Risiken von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- spezifische Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen, sowie Förderung und Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Mitwirkung an einer fachgerechten Ausbildung pharmazeutischer Berufe,
- Bevölkerungsbezogene Analyse und Bewertung des Arzneimittelverbrauchs sowie Aufklärung der Bevölkerung über einen verantwortungsvollen Arzneimittelgebrauch, Sozialpharmazie.
- Kenntnisse im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken.

II. Überwachungspraxis

Diese umfassen Kenntnisse

- in der Beurteilung der Qualität der in Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlichen Wirkstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel betrieben wird,
- in der Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, in denen Medizinprodukte hergestellt, klinisch geprüft, verpackt, ausgestellt, betrieben, errichtet, angewendet, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel betrieben wird,
- in der Überwachung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- in der Überprüfung und Beurteilung der Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens,
- in der Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und mit Grundstoffen im Sinne des Grundstoffüberwachungsgesetzes.
- in der Durchführung von Verwaltungsverfahren,
- in toxikologischen und ökologischen Methoden, insbesondere Entsorgung von Arzneimitteln, der Umweltanalytik, Gefahrstoffanalytik und Suchtstoffanalytik.

III. Zulassungspraxis

Diese umfassen Kenntnisse

- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen für Arzneimittel
- in der Feststellung der Zulassungskonformität von Medizinprodukten,
- in der Bewertung der Übereinstimmung von Medizinprodukten mit den grundlegenden Anforderungen sowie mit den vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- in der Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken und Medizinprodukterisiken einschließlich pharmakoepidemiologischer Methoden und in der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Stufenplans oder des Sicherheitsplans,
- in der Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und mit Grundstoffen im Sinne des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
- hinsichtlich der Anmeldung von Chemikalien,
- hinsichtlich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

IV. Praxis bei Trägern der Sozialversicherung und Tätigkeiten in vergleichbaren öffentlich rechtlichen Bereichen

Diese umfassen Kenntnisse

- in der Beobachtung, Bewertung, Durchführung und Weiterentwicklung sozial-, arznei- mittel- und betäubungsmittelrechtlicher Bestimmung sowie der Bestimmungen des Medizinprodukterechts,
- in Fragen des Rechts der Heilberufe sowie im Vertragsrecht der Heilberufe,
- in der Wirkungsweise, Beurteilung und Anwendung von Arzneimitteln und Medizinprodukten einschließlich der Erfassung von Risiken, Wechselwirkungen und Missbrauch,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von pharmazeutischen und medizinisch wissenschaftlichen Informationen,
- in Methoden der pharmazeutischen und medizinischen Epidemiologie und Statistik,
- in pharmakoökonomischen Methoden.

Anlage 2

zu § 12. Abs. 1

Zeugnis

Nach der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Fachapothekerin / zum
Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen
vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. /SGV.NRW. 2120) hat

Frau/Herr

(Vorname)

(Name)

.....

(geboren am)

(in)

.....

(wohnhaft)

vor dem nordrhein-westfälischen Prüfungsausschuß für die Weiterbildung der Fachapothekerinnen und Fachapotheker für das Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" die

Weiterbildungsprüfung

bestanden.

....., den

.....

(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

Anlage 3*zu § 18 Abs. 1***Zeugnis**

Nach der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Fachapothekerin / zum
Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen
vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. /SGV.NRW. 2120) hat

Frau/Herr

(Vorname)

(Name)

.....

(geboren am)

(in)

.....

(wohnhaft)

die

**Weiterbildung für Fachapothekerinnen / für Fachapotheker im Gebiet
"Öffentliches Gesundheitswesen"**

erfolgreich abgeschlossen.

....., den

.....

(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

24

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Zuständigkeit für die
Gewährung von Beihilfen für die
Eingliederung junger Zuwanderer**

Vom 28. März 2000

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Beihilfen für die Eingliederung junger Zuwanderer vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 871) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2000

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2000 S. 354.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359